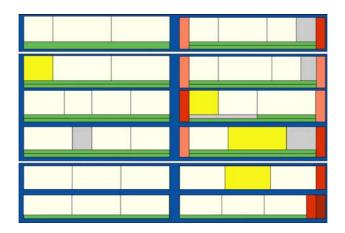




# Logbuch für Famulaturen

## Version 1.2



Dieses Logbuch ist von den Studierenden zu führen und dient dem Nachweis der durch das Universitäts-Studiengesetz vorgeschriebenen und im Studienplan näher geregelten Famulaturzeiten und -inhalten. Die in dem Logbuch enthaltenen Formulare sind nach Absolvierung der Famulatur, spätestens aber vor der Anmeldung zur Mündlich-kommissionellen Gesamtprüfung (Studienplan Pkt. 7.4.3.1.2 c) in der Prüfungsabteilung der Medizinischen Universität Wien vorzulegen. Dieses Logbuch wird im Zuge der Weiterentwicklung des Curriculums ergänzt/erweitert werden.



### 2. Rechte von Famulierenden laut Ärztegesetz 1998

#### a. Gesetzestext:

§ 49 Abs. 4 und 5 Ärztegesetz 1998¹ lautet:

(4) Die in Ausbildung stehenden Studenten der Medizin sind zur unselbständigen Ausübung der im Abs. 5 genannten Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt. Eine Vertretung dieser Ärzte durch Turnusärzte ist zulässig, wenn der Leiter der Abteilung, in deren Bereich die Ausbildung von Turnusärzten erfolgt, schriftlich bestätigt, dass diese Turnusärzte über die hiefür erforderlichen medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

- (5) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 4 sind:
  - 1. Erhebung der Anamnese,
  - 2. einfache physikalische Krankenuntersuchung einschließlich Blutdruckmessung,
  - 3. Blutabnahme aus der Vene,
  - 4. die Vornahme intramuskulärer und subkutaner Injektionen und
  - 5. Hilfeleistung bei anderen ärztlichen Tätigkeiten.

#### b. Erläuterung:

Auf Grund des § 49 Abs. 4 und 5 Ärztegesetz 1998 dürfen Studierende der Medizin zu bestimmten ärztlichen Tätigkeiten risikoarmen (Anamnese, einfache physikalische Krankenuntersuchung einschließlich Blutdruckmessung, Blutabnahme aus der Vene, Vornahme intramuskulärer und subkutaner Injektionen) bzw. zur Hilfeleistung bei anderen ärztlichen Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht des/der ausbildenden Arztes/Ärztin herangezogen werden. Ausbildender Arzt ist grundsätzlich der/die jeweilige LeiterIn der Famulatur, also der/die betreffende AbteilungsleiterIn oder niedergelassene Arzt/Ärztin. Mit der Durchführung der Famulatur kann jedoch auch ein Facharzt der betreffenden Abteilung betraut werden. Besonders qualifizierte Turnusärzte können in die Ausbildung der Studierenden eingebunden werden, sofern eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung des/der Abteilungsleiters/-leiterin vorliegt. Der/die Famulaturleiter(in) ist den Studierenden namhaft zu machen.

Die Studierenden unterliegen den Anweisungen und der ständigen Kontrolle ("Anleitung und Aufsicht") der ausbildenden ÄrztInnen, die in jedem Einzelfall zu beurteilen haben, ob dem/der betreffenden Studierenden eine bestimmte Tätigkeit auch tatsächlich zugemutet werden kann. Aufsicht bedeutet aber nicht automatisch "Draufsicht" (ständiges "über die Schulter schauen"). Anleitungsausmaß, Aufsichtsintensität und -mittel haben sich nach Ausbildungsstand, Erfahrung, Verlässlichkeit und Auffassungsgabe des/der Studierenden sowie nach Komplexität und Gefährlichkeit der jeweiligen Tätigkeit zu richten. Bei Studierenden dürfen keine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen vorausgesetzt werden, die nicht im Rahmen von vorangegangenen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen nachzuweisen waren. Es müssen zunächst auch einfache und ungefährliche Verrichtungen demonstriert, ausführliche Erklärungen und Tipps gegeben und die Handgriffe kontrolliert ("Draufsicht") werden. Allmählich ist den Studierenden dann die eigenständige Durchführung von bzw. Mitwirkung an verschiedenen routinemäßigen Tätigkeiten zu ermöglichen. Ärztliche Tätigkeiten dürfen Studierenden nur dann überlassen werden, wenn sich der/die ausbildende Arzt/Ärztin genauestens vergewissert hat, dass sie diese auch beherrschen, und durch Aufsichtsmaßnahmen (begleitende bzw. nachprüfende Kontrolle) die Qualität der Patientenversorgung

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGBl. I Nr. 169/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 110/2001.



gewährleistet wird. Zu besonders gefahrengeneigten Tätigkeiten dürfen Studierende der Medizin überhaupt nicht herangezogen werden.

#### c. Haftungsrechtliche Konsequenzen:

Die medizinische Versorgung eines Patienten im Rahmen der Famulatur erfolgt auf der Grundlage eines Behandlungsvertrages, den der Patient mit dem Träger der Behandlungsstätte bzw. dem/der niedergelassenen Arzt/Ärztin im Zuge der Behandlung abschließt. Werden bei Erbringung der Behandlungsleistungen Studierende der Medizin eingesetzt und kommt bei der Famulatur ein(e) PatientIn durch das Fehlverhalten eines/einer Studierenden zu Schaden, können der Träger der Behandlungsstätte und der/die behandelnde Arzt/Ärztin haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er/sie eine(n) für die konkrete Tätigkeit ungeeigneten Studierenden einsetzt und/oder diesem/dieser gegenüber seine Aufsichts- und Anleitungspflichten verletzt. Wird der Träger der Behandlungsstätte bzw. der/die ausbildende niedergelassene Arzt/Ärztin vom geschädigten Patienten zum Schadenersatz herangezogen, kann dieser/diese Rückersatzansprüche gegenüber dem/der Studierenden geltend machen, die jedoch nach Maßgabe des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (DNHG) gemäßigt werden können bzw. bei einer entschuldbaren Fehlleistung gänzlich entfallen.

Auch die Studierenden selbst können unmittelbar für Patientenschäden schadenersatzrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, die durch Behandlungsfehler fahrlässig herbeigeführt worden sind. Jede/r Studierende ist verpflichtet, vor Durchführung einer ärztlichen Tätigkeit zu überprüfen, ob er/sie überhaupt jene Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die konkrete Behandlung ordnungsgemäß durchzuführen. Meint er/sie dieser Maßnahme nicht gewachsen zu sein, hat er/sie diese abzulehnen oder gemeinsam mit dem/der ausbildenden Arzt/Ärztin bzw. mit erfahreneren KollegInnen auszuführen. Führt er/sie die ärztliche Tätigkeit dennoch durch, muss er/sie sich sog. Übernahms-/Einlassungsfahrlässigkeit vorwerfen lassen. Allerdings haben Studierende nach DNHG einen Rückgriffsanspruch gegen den Träger der Behandlungsstätte bzw. den/die ausbildende(n) niedergelassene(n) Arzt/Ärztin, wenn sie selbst zur Haftung herangezogen werden. Die Zivilgerichte würden in einem allfälligen Haftungsprozess berücksichtigen, dass Studierende einem großen faktischen Druck ausgesetzt sind, noch einen niedrigen Ausbildungsstand haben und unentgeltlich tätig werden, was dazu führen kann, dass ein Großteil des Schadenersatzes dem Träger der Behandlungsstätte aufgebürdet würde.

Bei der Durchführung von ärztlichen Tätigkeiten im Rahmen der Famulatur werden die ausbildenden ÄrztInnen auch für den Bund als Träger der Universität bzw. ab 1.1.2004 für die vollrechtsfähige Medizinische Universität tätig. Da die Abhaltung und Beurteilung der Famulatur in Vollziehung der einschlägigen studienrechtlichen Bestimmungen erfolgt, sind die ausbildenden ÄrztInnen als hoheitlich agierende Organe des Bundes einzustufen, weshalb unabhängig von der zivilrechtlichen Haftung des Trägers der Behandlungsstätte, der ausbildenden ÄrztInnen und der Studierenden zusätzlich auch der Bund für Schäden, die der/die ausbildende Arzt/Ärztin in Folge der Vernachlässigung seiner/ihrer Anleitungs- und Aufsichtspflichten mitverursacht hat, nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (AHG) einzustehen hat.



#### d. Versicherungsrechtliche Situation:

Für sämtliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft besteht eine von der Österreichischen Hochschülerschaft geschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung. Von dieser Versicherung sind grundsätzlich alle Studierenden erfasst, die zum Studium zugelassen worden sind bzw. die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben.

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung besteht ausdrücklich für die den Studierenden "persönlich obliegende Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden, die sich aus den Gefahren des täglichen Lebens ergeben" und sich u.a. "bei der Ausübung von Tätigkeiten wie z.B. Praktikum oder Famulatur (welche durch Gesetz, Verordnung, Studienplan vorgesehen sind) in allen Ländern der Europäischen Union" ereignen, bis zu einer Deckungssumme von €363.365 pro Haftungsfall. Der Versicherungsschutz ist allerdings nur dann wirksam, wenn und insoweit der Versicherte in einem Versicherungsfall die Versicherungsleistung nicht von einer anderen Haftpflichtversicherung beanspruchen kann (Subsidiaritätsklausel). Angesichts der für alle Studierenden geltenden Haftpflichtversicherung der ÖH dürfte somit keine Notwendigkeit für Studierende der Medizin bestehen, für Famulaturen eine eigenständige private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Gleiches gilt für die Unfallversicherung, da die Unfallversicherung der ÖH ebenfalls alle Unfälle einschließt, die "bei der Ausübung von Tätigkeiten wie z.B. Praktikum oder Famulatur (welche durch Gesetz, Verordnung, Studienplan vorgesehen sind) in allen Ländern der Europäischen Union" passieren.

Darüber hinaus sind alle Studierenden gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i ASVG in der gesetzlichen Unfallversicherung nach ASVG teilversichert.

Dr. Markus Grimm Medizinische Universität Wien



### 3. Formulare



### Famulaturbestätigung

Frau / Herr			
geboren	Vorname // Tag Monat Jahr	Nachname	Mat.Nr.
hat eine Famulatur	r in	Frak	
von	Tag Monat Ja	Fach 20 ahr	
bis	Tag Monat	20_	
in:	i ag Monat	Jani	
Einrichtungsbezei	chnung (KH – Abteil	ung / Lehrpraxis)	
Kontaktadresse, To	el., eMail		
Verantwortliche/r	Einrichtungsleiter/ A	Abteilungsleiterin	
Name der/des Beti	reuerIn		
Die/der Studierend	le hat die Famulatur	mit/ohne Erfolg abso	lviert.
Zusätzliche Bemei	rkungen:		
Verantwortliche/r	AbteilungsleiterIn:		Stempel



## Tagebuch

Woche von	/	/	′20	bis_	/	/20
	Tag	Monat	Jahr	Tag	g Monat	Jahr

Datum	Station Ambulanz	Tätigkeiten	beobachtete Krankheitsbilder	Seminare (fakultativ)
Tag Monat				
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:				
Tag Monat				
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:				
Tag Monat				
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:				
Tag / Monat				
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:				
Tag Monat				
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:				

Verantwortliche/r Unterschrift

Stempel



### Nacht-, Wochenenddienst (fakultativ)

Datum	Station Ambulanz	Tätigkeiten	beobachtete Krankheitsbilder
Tag / Monat			
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:			

Datum Tag	Station Ambulanz	Tätigkeiten	beobachtete Krankheitsbilder
Tag / Monat			
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:			

Datum Tag	Station Ambulanz	Tätigkeiten	beobachtete Krankheitsbilder
Tag / Monat			
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:			

Verantwortliche/r Unterschrift

Stempel